

Dipl.-Psych. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 64 F 109/20 (AG Wuppertal) -

Das Sachverständigengutachten des Diplom-Pädagogen Jürgen B [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Der Sachverständige nimmt irrtümlicherweise vorrangig subjektive Vorstellungen eines idealen Erziehungsstils und nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Definition einer Kindeswohlgefährdung als Maßstab. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind seine Ausführungen nicht haltbar.

Dem vermeintlichen Sachverständigen ist es in seinem gesamten Gutachten nicht gelungen, eine ernsthafte Kindeswohlgefährdung durch die Eltern aufzuzeigen. Dies ist jedoch zwingend erforderlich, um einen Entzug der elterlichen Sorge zu legitimieren. Dass die Kindeseltern den Idealvorstellungen des Sachverständigen nicht entsprechen, stellt keine Kindeswohlgefährdung dar. Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann (vgl. BVerfGE 84, 168 <180>; 107, 150 <173>). Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter strengen Voraussetzungen. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nach Art. 6 Abs. 3 GG allein zu dem Zweck zulässig, das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen und darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ihren einfachrechtlichen Ausdruck haben diese Anforderungen in § 1666 Abs. 1, § 1666a und § 1696 Abs. 2 BGB gefunden. Dabei berechtigen nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60,

79 <91>). Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Das beruht auf der Erwägung, dass die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient (vgl. BVerfGE 60, 79 <94>; 133, 59 <73 f., Rn. 42 f.>).

Die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts deckt sich mit der aktuellen Forschungslage zur Fremdunterbringung. Jede Fremdunterbringung birgt das Risiko einer sekundären Kindeswohlgefährdung durch die Trennung von den Eltern.

Bei der DVGT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin hat der Autor des Buches „Psychische Gesundheit von Heimkindern“, Marc Schmid, umfassend zu der Thematik „Komplex traumatisierte und bindungsgestörte Heimkinder“ referiert.¹ Demnach zeigen nur zwei von 72 Heimkindern ein sicheres Bindungsverhalten. Die Bindungsproblematik der Betroffenen werde mit jedem weiteren Beziehungsabbruch verschärft.² Die Zahl der Beziehungsabbrüche korreliert mit einer höheren Delinquenz auf dem weiteren Lebensweg.³ Heimkinder sind vor allem wegen des Mangels an festen Bindungen für psychische Erkrankungen weitaus anfälliger als die Normpopulation. Über 70% der Heimkinder befinden sich im klinisch auffälligen Bereich. In der Pubertät und Adoleszenz treten insbesondere affektive Störungen, Substanzmissbrauch, Selbstverletzung, Suizidalität, Störungen der Persönlichkeitsentwicklung sowie dissoziative und somatoforme Störungen auf.⁴

Das Kind allein auf Grundlage der Ausführungen eines gänzlich überforderten Sachverständigen dauerhaft in Fremdunterbringung zu belassen, wäre zutiefst unverantwortlich von den an dieser Entscheidung beteiligten Professionen. Das Kind wurde von den Eltern weder misshandelt noch missbraucht. Ebenfalls ist keine Unterversorgung eingetreten. Dass das Kind von den Eltern nicht die pädagogische Förderung erhält, die sich der Diplom-Pädagoge Jürgen B. ■■■■■ wünscht, stellt keinen legitimen Grund für einen Entzug der elterlichen Sorge dar, der mit der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht in Einklang zu bringen wäre.

¹ https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf

² https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf

³ ebd.

⁴ ebd.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

Schmid, Marc (2010): Vortrag auf der DGVT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin
[https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/
Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20
Traumatisierte.pdf](https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf) (zuletzt abgerufen am 01.08.2020)